

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
Nachbarschaftsverband Karlsruhe**

Grundlagen für die Prüfung einer artenschutzrechtlichen
Ausnahmelage für den Rotmilan in der Fläche D9 –
Kreuzelberg; Stadt Ettlingen

(04.05.2017)

Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 76133 Karlsruhe

BIOPLAN, 77815 Bühl Baden

HHP – Hage+Hoppenstedt Partner, 72108 Rottenburg a.N.

INHALT

1 EINLEITUNG UND AUSGANGSLAGE	1
1.1 Einleitung.....	1
1.2 Ausgangslage.....	1
2 SITUATION.....	3
2.1 Methodik.....	3
2.2 Grundlagen zur Beurteilung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos	4
3 PRÜFUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN ...	8
3.1 Ausnahmegrund: massgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt.....	8
3.2 Ausnahmegrund: zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	8
4 ZUMUTBARE ALTERNATIVEN	10
5 GEWÄHRLEISTUNG SUBSTANTIELLER RAUM FÜR DIE WINDENERGIE.....	15
6 KEINE VERSCHLECHTERUNG DES ERHALTUNGS- ZUSTANDES DER POPULATION DES ROTMILANS ...	16
6.1 Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.....	16
6.2 Wertung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	19
7 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	22
8 QUELLENVERZEICHNIS	23
9 ANHANG	24
9.1 Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP).....	24

1 EINLEITUNG UND AUSGANGSLAGE

1.1 EINLEITUNG

Im 1. Entwurf zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie (Teil-FNP Wind) des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe 2014 wurde die Fläche F 27 (Deponie Hagbuckel/ Stadt Karlsbad) als Konzentrationsfläche ausgewiesen. Diese Fläche ergab sich aus einem umfassenden Konzept zur Ermittlung von Windnutzungsgebieten. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat mit diesem Entwurf gemäß dem Ergebnis der Genehmigungsprüfung des RP Karlsruhe der Windenergie nicht substantiell Raum beigemessen.

Um die Flächenkulisse der potentiell möglichen Windnutzungsgebiete zu erweitern, erfolgte eine erneute Betrachtung der Gesamtkulisse des Nachbarschaftsverbands unter Berücksichtigung einer Windhöflichkeit > 4,50 m/s in 100m Höhe über Grund (gemäß Windatlas BW).

Als Ergebnis der Untersuchungen und Abschichtung dieser Suchkulisse gemäß der harten und weichen Kriterien sollen im 2. Entwurf des Teil-FNP drei Flächen als Konzentrationsflächen für die Windenergie ausgewiesen werden (vgl. Übersichtsdarstellung im Anhang):

- B13/13n – Rheinstetten
- G31/32n – Weingarten
- F27n – Karlsbad

Die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein sieht neben Vorranggebieten in den Bereichen der NVK-Flächen G31/32n und F27n auch ein Vorranggebiet auf dem Kreuzelberg (Ettlingen) vor. In der Flächennutzungsplanung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Für die Prüffläche D9 wird aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu windkraftempfindlichen Vogelarten von einem sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential ausgegangen. Das festgestellte signifikante Tötungsrisiko für den Rotmilan kann demnach nicht durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden (Bioplan 2016c, im Auftrag des NVK).

Die Übernahme und Darstellung dieser Fläche als Konzentrationsfläche im Teil-FNP Wind und hiermit die Erfüllung des Anpassungsgebotes an die Raumordnung ist daher nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig.

1.2 AUSGANGSLAGE

Verschiedene Vogelarten können durch Kollision mit drehenden Rotorblättern, aber auch durch Kollision mit Windkraftmasten zu Tode kommen. Andererseits können aber auch ihre Lebensstätten durch den Bau beschädigt oder zerstört oder sie durch den Betrieb gestört werden. Daher ist im Rahmen der Neuaufstellung eines Teil-FNP Windenergie für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe nach dem BNatSchG zu prüfen, ob die Zugriffs-

und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG bei einer Umsetzung verletzt werden können.

Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-Richtlinie) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1).

Im Bereich der Fläche D9 Kreuzelberg fanden, wie für andere Prüfflächen des NVK im Jahr 2013 artenschutzrechtliche Untersuchungen windkraftsensibler Vogelarten statt, die ab Spätsommer 2014 bis zum Spätsommer 2015 weitergeführt wurden. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat hiermit das Gutachterbüro Bioplan Bühl, Herrn Dr. Boschert beauftragt. Im Rahmen dieses Fachbeitrags werden nur Vogelarten behandelt, die nach den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW (Stand 1. März 2013) als windkraftsensibel aufgeführt werden (Bioplan 2016c).

Die Flächenkulisse der Prüffläche D9 Kreuzelberg ergab sich aus einem Konzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung (2012), in dem 45 potentielle Windnutzungsgebiete, zusammengefasst zu elf Suchräumen, untersucht wurden und die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter herausgestellt wurde. Die Fläche erwies sich auch im erneuten Suchlauf ab 2014 als eine mögliche Konzentrationsfläche. Da der Kreuzelberg mit einer für den NVK vergleichsweise hohen Windhöufigkeit charakterisiert ist, wurde die Prüffläche trotz vielseitiger Restriktionen weiter als potentielle Konzentrationsfläche betrachtet.

In diesem Gebiet wurde zwischenzeitlich im Verfahren zur Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein ein Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen (Nr. 506).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 9.12.2015 die Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien - Plansätze 4.2.5.1 "Allgemeine Grundsätze" und 4.2.5.2 "Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 als Satzung beschlossen. Sie liegt dem zuständigen Landesministerium zur Genehmigung vor.

Für den Teil-FNP Wind besteht nach § 1 Abs. 4 BauGB ein Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung; somit muss der Plangeber eines Flächennutzungsplanes das Vorranggebiet Windenergie in seine Planung übernehmen, prüfen und ggf. hinsichtlich Ziel und Abgrenzung konkretisieren.

Aufgrund des festgestellten signifikant erhöhten, nicht durch Maßnahmen verminderten Tötungsrisikos für den Rotmilan kann eine Darstellung im Teil-FNP nur erfolgen, wenn eine objektive Ausnahmelage gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG festgestellt wird. Der NVK hat als Planungsträger darzulegen, dass die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die geforderten Inhalte der Ausnahmegenehmigung.

Sofern die Ausnahmelage gegeben ist, beabsichtigt der NVK im Teil-FNP nur die Flächen entsprechend der Teilfortschreibung Wind des Regionalplans als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung darzustellen. Der Umgriff ist kleiner als die bisherige Suchfläche D9. Nur im nördlichen

Teil geht sie um ca. 100m über die bisherige Prüffläche hinaus (ca. 6 ha). Hinzu kommt nördlich Ettlingen-Spessart ein kleine Teilfläche (ca. 2 ha), die entsprechend des Vorranggebietes Regionalplan zu übernehmen ist. Trotz der reduzierten Gesamtfläche können etwa vier mögliche Standorte für WEA angenommen werden.

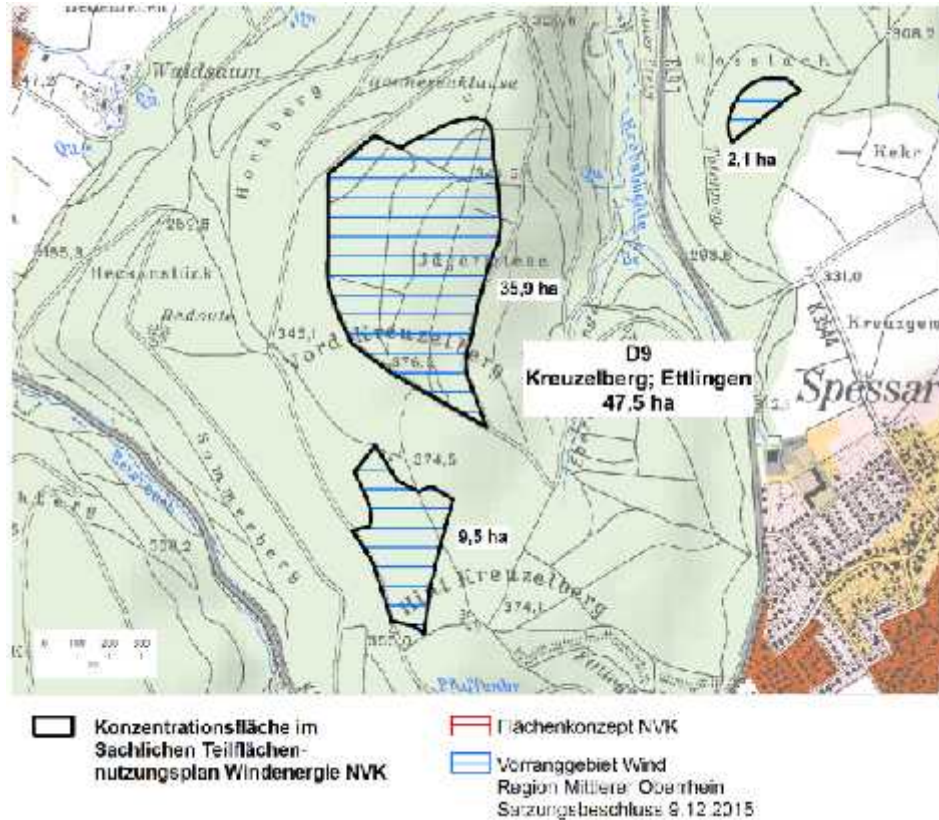


Abbildung 1. Abgrenzung der Antragsfläche: gepl. Konzentrationsfläche D9 (Darstellung aus dem Umweltbericht, Steckbrief)

Die Prüfungen zur objektiven Ausnahmelage sollen sich auf diese Flächenkulisse beziehen.

2 SITUATION

2.1 METHODIK

Die Ausnahmepfung basiert auf den Hinweisen zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windkraftempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR 2015). Die nachfolgende Beurteilung bezieht sich auf die Fläche D9 Kreuzelberg mit einem sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential und einem nicht auszuschließenden signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die windkraftsensible Vogelart **Rotmilan**.

Zur Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Kartierungen von Vögeln im Rahmen der Neuaufstellung Teil-FNP Windenergie erstellten die Untere Naturschutzbehörden des Stadt- und Landkreises Karlsruhe unter Berück-

sichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Handreichung (Stand 21. Januar 2013). Von der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe wurde für die Vergabe der Leistungen ein Konzept erstellt (Stand 30. Januar 2013). Nach der Auftragsvergabe wurde in gemeinsamen Gesprächen die Vorgehensweise entwickelt und u.a. am 7. August 2013 mit der Höheren Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe besprochen.

Insgesamt entspricht die Vorgehensweise bezüglich einer Raumnutzungsanalyse der einzelnen betroffenen Vogelarten methodisch den Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten der LUBW (2013). Lediglich die Anzahl der Begehungen wurde reduziert. Die artenschutzrechtlichen Arbeiten und Kartierungen erfolgten 2013 – 2015.

Zu diesen Untersuchungen (zur Methodik siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bioplan Bühl 2016c) wurden zusätzlich Ergebnisse und Beobachtungen Dritter - nach Prüfung – übernommen (siehe aktuelles Kapitel 2). Die hier vorliegenden Daten reichen jedoch aus, um die Nutzung des Suchraumes und dessen Umgebung, aber auch um Flugkorridore zu erkennen und die Bewertung anhand einer **Worst-Case-Betrachtung** durchzuführen. Diese Vorgehensweise ist im Rahmen der Erstellung des Teil-FNP Windenergie zulässig und ausreichend.

2.2 GRUNDLAGEN ZUR BEURTEILUNG EINES SIGNIFIKANT ERHÖHTEN TÖTUNGSRIKOS

Bei den Untersuchungen wurden insgesamt sechs windkraftsensible Vogelarten (nach LUBW-Hinweisen) nachgewiesen. Dies sind Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wander- und Baumfalke sowie Waldschnefpe.

Für eine dieser windkraftsensiblen Vogelarten, den **Rotmilan**, sind ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential und ein **signifikant erhöhtes Tötungsrisiko** zu erwarten. Dies begründet sich für diese Art wie folgt:

1. Eigene Untersuchungen bzw. Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Vögel im Rahmen der Neuaufstellung Teil-FNP Windenergie für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe

In ungefähr einem Kilometer Entfernung zur südlichen Grenze des Suchraumes befindet sich ein Nest des Rotmilans, bei dem auch eine Nutzung des Suchraumes zur Nahrungssuche bzw. für Überflüge festgestellt werden konnte. Ein Dichtezentrum für diese Art besteht nicht (siehe LUBW-Hinweise zur Bewertung, 2015). In eigenen Untersuchungen wurden regelmäßige Überflüge des Rotmilans festgestellt.

2. Daten der Bürgerinitiativen

Das Datenmaterial stammt von verschiedenen Bürgerinitiativen, u.a. Bürgerinitiative Schluttenbach (Gegenwind Ettlingen), ProNaturRaum Sulzbach, ProNaturRaum Malsch-Völkersbach sowie Runder Tisch Windkraft-Freiolsheim. Die Beobachtungen wurden von sechs Personen zusammengestellt, stammen aber von mindestens 34 Beobachtern und Beobachterinnen aus einem Raum von etwa Höhe Schluttenbach im Norden bis nach Süden etwa in Höhe von Freiolsheim. Hinzu kommen Beobachtungen vom östlichen Rand der Oberrheinniederung von Malsch an nach Norden. Insgesamt wurden in etwa 1.500 Beobachtungen ausgewertet, wobei rund 1.000 auf den Rotmilan entfallen.

Die Daten der Bürgerinitiativen zeigen, auch wenn das Beobachtungsmaterial heterogen war und von Zufallsbeobachtungen bis hin zu systematisch gewonnenen Daten reichte, eine regelmäßige Nutzung bzw. Überflüge des Suchraumes bzw. direkt benachbarter Flächen. Dadurch bestätigte sich die bereits vorliegende Bewertung eines sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials.

3. Weitere Fakten

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan ist außerdem durch folgende Sachverhalte zu erwarten:

Der Kreuzelberg, besonders die südlich und nördlich anschließenden Taleinschnitte, gehört zu den Bereichen, bei denen ein regelmäßiger Wechsel zwischen der Oberrheinebene und den Bergregionen vorliegt.

In der Vorbrutzeit sind Balzflüge und in der Nachbrutzeit größere Ansammlungen des Rotmilans anzutreffen. Auch muss ein ganzjähriger Aufenthalt im Betrachtungsraum dieser Art berücksichtigt werden, u.a. Überflüge zur Oberrheinebene, Balzaktivitäten oder Winteraufenthalt. Für den Winter 2014 / 2015 liegen, ohne direkte Zugbeobachtungen in diesem Zeitraum, für die Monate November bis Februar 49 Beobachtungen dieser Art vor. Für die Monate Dezember und Januar sind es 17 Beobachtungen. Hinweise auf eine Überwinterung liegen nicht vor. Eventuell zeichnet sich auch in diesem Naturraum eine Zunahme der Winternachweise ab, wie dies in anderen Teilen Baden-Württembergs, aber auch anderen Ländern Europas wie den Benelux-Staaten oder Dänemark offensichtlich bereits der Fall ist. Eine Überwinterung dieser Art in Baden-Württemberg bestand bereits in früheren Jahrzehnten u.a. auf der Baar, im Hegau oder im Donaumoos bei Ulm (HÖLZINGER 1987). Daher muss bei dieser Art zukünftig auch ein ganzjähriger Aufenthalt im Betrachtungsraum wieder berücksichtigt werden.

Die Beobachtungszahl an rastenden Rotmilanen, z.T. Übernachtungsplätze, aber auch die mehrfache Beobachtung größerer Trupps mit maximal 45 Individuen, außerdem wurden Truppsgrößen in den Jahren 2014 und 2015 von 14, 16, 21 und 24 Individuen bekannt, sind ein Hinweis auf die Eignung des Betrachtungsraumes als regelmäßiges Rasthabitat. Insgesamt wurden darüber hinaus 60 Beobachtungen mit Ansammlungen von Rotmilanen von mehr als zwei Individuen im Zeitraum seit Anfang 2014 bekannt (Daten der verschiedenen Bürgerinitiativen, BOSCHERT 2016 a, b). Dies ist bei weiteren Planungen auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen und nach der Methodik in den LUBW-Hinweisen zur Erfassung von Rastvogelbeständen zu untersuchen.

Von März 2014 bis Oktober 2015 wurden für den Betrachtungsraum 15 direkte Zugbeobachtungen des Rotmilans dokumentiert.

Die Hangkanten und Bergrücken der Vorbergzone, in der sich D9 befindet, dienen als Leitlinie des Vogelzugs¹. Auffällig ist hier das Auftreten des Rotmilans.²

Fazit

Aufgrund der Lage dieses Suchraumes im selben Naturraum mit vergleichbarer Ausstattung und in Nachbarschaft zum Suchraum C5, C6 und C7 und

¹ vgl. Kap. 3.3.3 Vogelzug in BIOPLAN 2016c: Neuaufstellung Teil-FNP Windenergie für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Vögel

² ebenda: vgl. Kap. 4.0, Artenspektrum windkraftsensible Brutvogelarten

der für die Fläche D9 insgesamt vorliegenden Erkenntnisse ist ein **sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential** festzustellen.

Die Nutzung der Untersuchungsbereiche, die Lebensweise (weiträumige Nahrungsflüge, Wechsel zwischen Oberrheinebene und Bergzone, Balzaktivitäten), des hohen Zugaufkommens (regelmäßiger Durchzug, regelmäßige Rast, größere Zugtrupps) sowie Hinweise auf ein verstärktes Auftreten im Winterhalbjahr sprechen für ein **signifikant erhöhtes Tötungsrisiko**.

Die Einschätzungen hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials behalten auf längere Sicht ihre Gültigkeit. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten mit geeigneten Lebensraumstrukturen und regelmäßigem, teilweise ganzjährigem Auftreten von windkraftsensiblen Vogelarten wie Rotmilan im Bereich des Suchraumes D9 und dessen Umgebung ist dort beim Betrieb von Windenergieanlagen dauerhaft von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für diese Arten auszugehen. Lediglich dramatische Veränderungen im Bestand und/oder den Landschaftsstrukturen, die derzeit nicht zu erwarten sind, würden eine Neubewertung erforderlich machen. Allerdings zeigt der Rotmilan großräumig einen positiven Bestandstrend, so dass davon auszugehen ist, dass die vorhandenen und geeigneten Landschaftsstrukturen mit geeigneten Nahrungsräumen und Brutplätzen auf längere Sicht genutzt werden.

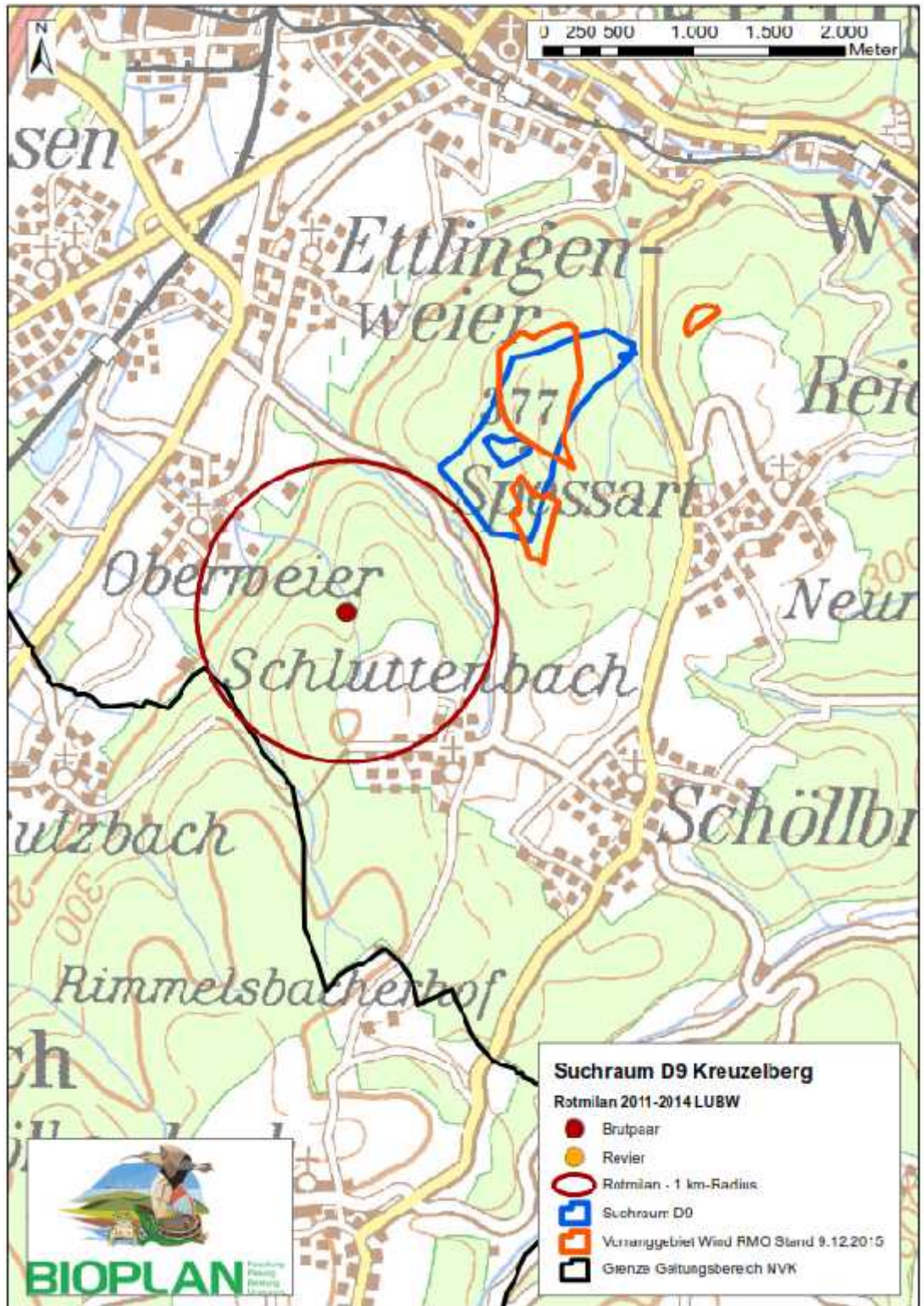


Abbildung 2. Darstellung des Suchraums D9 des NVK (blaue Umgrenzung), des Vorranggebietes Regionalplanung (orange Umgrenzung, dies entspricht der Antragsfläche) und Lage Nest Rotmilan (aus: Bioplan 2016c)

3 PRÜFUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Gemäß MLR (2015) ist in einer einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter mit dem für das Vorhaben stehende öffentliche Interesse gegenüberzustellen.

Windhöufigkeit, Anzahl der möglichen WEA und die Erschließungssituation stellen die Kriterien zur Beurteilung und Gewichtung der Windenergiebelange dar (MLR 2015).

Gegenstand der Prüfungen ist die in Abbildung 1 orange abgegrenzte Fläche mit drei Teilflächen.

3.1 AUSNAHMEGRUND: MASSGEBLICH GÜNSTIGE AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Nach Angaben des MLR (2015) fallen Planungen und Genehmigungen von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht unter den Ausnahmegrund gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG. (MLR 2015:7).

3.2 AUSNAHMEGRUND: ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES

Dem Ausbau der Windenergienutzung kommt seit dem Beschluss bis 2022 aus der Kernenergie auszusteigen sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene eine besondere Bedeutung zu. „Die Errichtung von Windenergieanlagen liegt im öffentlichen Interesse.(...) Dies dient insgesamt dem wichtigen umweltpolitischen Ziel des Klimaschutzes.“ (MLR 2015) Allerdings verleihe dies der Gewinnung von Windenergie aus Gründen des Klimaschutzes keinen automatischen Vorrang vor Artenschutzbelangen (vgl. ebenda).

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat mit Änderung des Landesplanungsgesetzes die Regionalpläne zum 31.12.2012 aufgehoben, womit eine Festlegung von Ausschlussgebieten auf regionaler Ebene nicht mehr vorgesehen ist. Mit dieser Änderung wurden den Kommunen mehr Möglichkeiten für die Steuerung der Windenergienutzung zugewiesen.

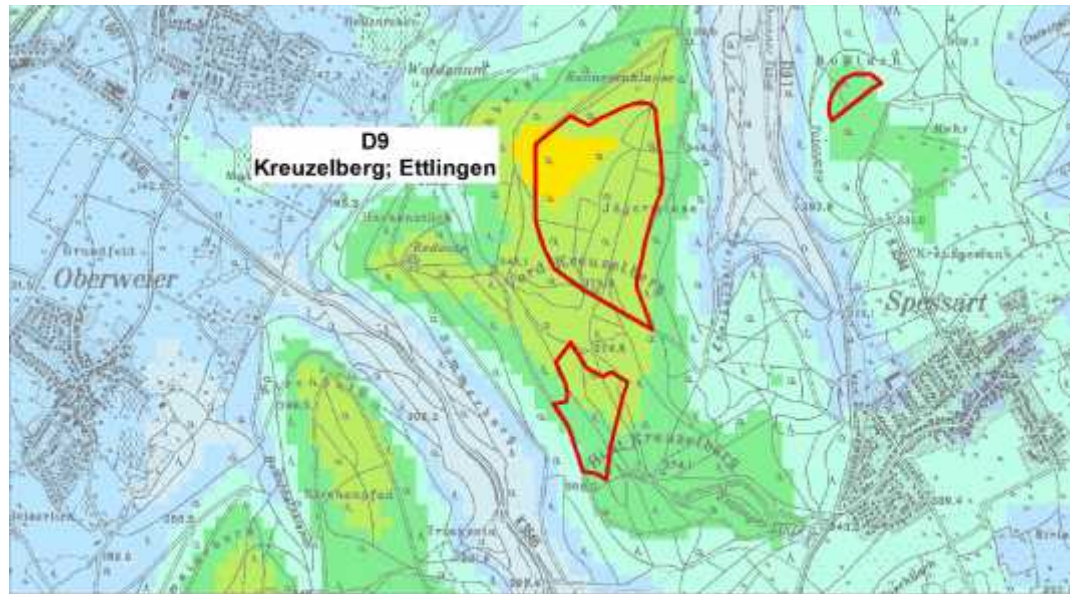
Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe hat am 11.01.2012 die Aufstellung eines Teil-FNP Windenergie beschlossen, in dem Konzentrationsflächen und Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen festgelegt werden sollen. Hierdurch wird dem öffentlichen Interesse zur Steigerung der Windenergienutzung Rechnung getragen.

GEWICHTUNG DER WINDENERGIEBELANGE

Das Gebiet des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe zeichnet sich gemäß Windatlas des Landes grundsätzlich durch eine im Vergleich zu anderen Bereichen der Region Mittlerer Oberrhein oder des Landes Baden-Württemberg geringe Windhöufigkeit aus. In Bereichen der Hangkante zur

Kinzig-Murg-Rinne sowie im Schwarzwald sind die höchsten Windhöufigkeiten des Nachbarschaftsverbands anzutreffen. Für die Fläche D9 Kreuzenberg wird stellenweise von einer Windhöufigkeit von bis zu 5,75 m/sec (Nabenhöhe 100m, Windatlas BW) ausgegangen. Obwohl in Hinblick auf die Windenergienutzung die Windhöufigkeit lediglich als überwiegend bedingt nutzbar einzustufen ist, stellt dieser Bereich eine für den Nachbarschaftsverband vergleichsweise hohe Windhöufigkeit bereit.

Konkretisierte Angaben zur Windhöufigkeit, die über die Angaben des Windatlas hinausgehen, wie z.B. aufgrund von örtlichen Messungen, liegen für die Antragsfläche nicht vor.



Windhöufigkeit 100m über Grund (in m/sec)

< 4.50	5.00 - 5.25	5.75 - 6.00	6.50 - 6.75
4.50 - 4.75	5.25 - 5.50	6.00 - 6.25	6.75 - 7.00
4.75 - 5.00	5.50 - 5.75	6.25 - 6.50	> 7.00

Abbildung 3. Windhöufigkeit Antragsfläche D9 Kreuzenberg (gemäß Windatlas 2011)

ANZAHL MÖGLICHER WINDENERGIEANLAGEN

Die Größe der Konzentrationsfläche beträgt insgesamt 47,5 ha, die sich in drei Teilflächen mit 9,5 ha, 36 ha und 2 ha untergliedert.

Konkrete Standorte für Windenergieanlagen werden im Teil-FNP nicht festgelegt. Die Größe der gesamten Fläche würde aber einen Handlungsspielraum für die Planung eines Windparks in der Größenordnung von etwa vier WEA beinhalten.

ERSCHLIESSUNGSSITUATION

Eine Erschließung der Flächen ist über die K 3546 und die L 613 gegeben. Für die östlich gelegene kleine Fläche wird eine Erschließungsmöglichkeit ausgehend von der L 613 möglich sein. Die Bereiche können grundsätzlich über bereits bestehende Forstwege erreicht werden, wobei von einem Ausbau der Wirtschaftswege mit entsprechend notwendigen Rodungen und

baubedingten Eingriffen auszugehen ist. Teilstrecken der Erschließungswege müssten je nach Standortwahl neu gebaut werden.

Mögliche WEA können voraussichtlich über unterirdische Leitungen an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden, bei der die Kabel mittig in den Waldwegen verlegt werden können. Von grundsätzlich geeigneten Anschlussmöglichkeiten ist auszugehen.

GEGENÜBERSTELLUNG DER BELANGE

Der Bereich Kreuzelberg mit einem sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential weist insgesamt eine hohe Bedeutung für die Belange der Windenergie im Nachbarschaftsverband Karlsruhe auf. Diese ergibt sich wie oben dargestellt aus der für den Nachbarschaftsverband relativ hohen Windhöufigkeit des Gebietes. Zudem lässt die Flächengröße und der –zuschnitt für den Bau eines möglichen Windparks einen relativ großen Planungsspielraum zu.

Die Fläche D9 bietet voraussichtlich Standorte für etwa vier Anlagen. Diese Anlagenstandorte im Bereich des sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials stellen somit einen bedeutenden Bestandteil für die Windenergiebelange im Nachbarschaftsverband dar.

Ein Verzicht bzw. Nichtberücksichtigung dieser Fläche ist dem NVK aufgrund der Darstellung im Regionalplan nicht möglich. Mit der Ausweisung im Regionalplan wird auch die Bedeutung der Fläche für die Windenergienutzung im regionalen Zusammenhang deutlich, da ihr nach der im dortigen Verfahren vorgenommenen Abschichtung für die Regionalplanung entsprechendes Gewicht beigemessen wird.

Somit liegt ein zwingendes öffentliches Interesse an der Windenergienutzung im Bereich der Fläche D9 vor, sodass der Ausnahmegrund des zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gegeben ist.

4 ZUMUTBARE ALTERNATIVEN

Gemäß MRL (2015) ist eine Alternative gegeben, wenn sich mit ihr die Planungsziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, an einem nach artenschutzrechtlichen Vorgaben günstigeren Standort verwirklichen lassen.

Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe wurden verschiedene Alternativen geprüft. Eine Darstellung der Umweltaspekte der Alternativflächen ist den nachfolgenden Darstellungen sowie den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht zu entnehmen.

Aus Sicht der NVK-Planungsstelle ist die Darlegung der Flächenalternativen im Rahmen dieser Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nur nachrangig zu betrachten.

Aufgrund des Anpassungsgebotes gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die **Vorranggebiete des Regionalplanes** zwingend im Teil-FNP darzustellen. Die Fläche D9, Kreuzelberg ist infolge dieses Anpassungsgebotes als Sonderfall zu sehen: Sie ist Überlegungen zu Alternativen entzogen, da ein Abweichen von der Abgrenzung des Regionalplans bis hin zu einem umfänglichen „Ersetzen“ durch andere, evtl. konfliktärmere Prüfflächen nicht in Betracht

kommt. Dennoch wird nachfolgend die Entwicklung und Abschichtung der Flächenkulisse des Teil-FNP Entwurfes zusammenfassend aufgezeigt.

Entwurf 1. Offenlage: Im ersten Konzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung (HHP 2012) erfolgte eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Verbandsgebietes auf geeignete und nicht geeignete Flächen unter umfassender Abwägung aller berührten öffentlichen und erkennbaren privaten Belange. Die Anwendung der harten und weichen Auswahlkriterien erfolgte mehrstufig im Wege der Abschichtung bis zur abschließenden Planungsentscheidung (Trichtermethodik). Die hierbei ermittelte Fläche F 27 wurde als Konzentrationsfläche vorgeschlagen und zur Genehmigung des Teilflächennutzungsplans eingereicht (Entwurf 2014). Dieser Bereich mit einer Größe von 11 ha wurde jedoch von der Genehmigungsbehörde als nicht ausreichend angesehen, der Windenergie im Nachbarschaftsverband substantiell Raum zu geben.

Die Fläche D9 wurde im damaligen Planungsverlauf aufgrund umfänglicher naturschutzfachlicher Restriktionen und städtebaulicher Erwägungen als nicht geeignet angesehen und demzufolge nicht als Konzentrationsfläche vorgeschlagen.

Entwurf für eine 2. Offenlage: In der anschließenden Fortsetzung des Planungsverfahrens seit 2014 wird durch die Herabsetzung der laut Windatlas mindestens angegebenen Windhöflichkeit auf 4,5m/sec in 100m über Grund eine erweiterte Gebietskulisse erlangt, die ebenfalls einer umfangreichen Konfliktanalyse unterzogen wurde. Die Fläche D9-Kreuzelberg gehört erneut zur Prüfkulisse.

In der Herleitung der Alternativen wird die Abschichtung präzisiert.

In einem ersten Arbeitsschritt werden alle zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen herausgestellt, die gegen den Betrieb von Windenergieanlagen sprechen.

In einem zweiten Arbeitsschritt werden die weichen Tabuzonen für den Nachbarschaftsverband festgelegt. Hierbei handelt es sich um Flächen, in denen nach dem Willen des Nachbarschaftsverbandes aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. Im NVK werden keine Flächen mit einer Windhöflichkeit < 4,5 m/sec in 100m Höhe über Grund ausgewiesen, es wird eine Bündelung von mindestens drei Anlagen vorgesehen und entsprechende Vorsorgeabstände zu Siedlungen und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich eingehalten.

In einem dritten Arbeitsschritt werden die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, hinsichtlich flächenhaft anzuwendeten Kriterien im Einzelfall betrachtet und beurteilt. Hierzu gehören regionalplanerische Ausweisungen, Landschaftsschutzausweisungen, Wasserschutzausweisungen, Abstände zu Verkehrsinfrastrukturen und technischen Infrastrukturen, Flächen der Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten sowie von Flächen der Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln internationaler und nationaler Bedeutung (RAMSAR-Gebiet Oberrhein).

Die Auflistungen der unterschiedlichen Kriterien sowie deren Begründung sind im Anhang des Erläuterungsberichtes des Entwurfs zur 2. Offenlage Flächennutzungsplan zu finden.



Abbildung 4. Übersicht Einzelfallprüfung (TFNP NVK; 2017)

In einem zweiten Schritt der Einzelfallprüfung erfolgt eine vergleichende Beurteilung der potentiellen Windnutzungsgebiete mit Darstellung der Ergebnisse in Steckbriefen. Hierbei wird eine Detailabgrenzung der Konzentrationsflächen vorgenommen und begründet. Bei den im Rahmen der Detailprüfung nicht als Konzentrationsfläche Windenergie berücksichtigten Flächen werden die Klimaschutzbelange mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen.

In der **Alternativenprüfung zur 2. Offenlage** befinden sich folgende Flächen, mit nachfolgend aufgelisteten Restriktionen und ggf. fallweise Begründungen für den Ausschluss (Zusammenfassung):

Tabelle 1: Übersicht zu den Alternativflächen

Alternative Windnutzungsgebiete (Prüfkulisse NVK)	Windhöflichkeit m/s in 100m Höhe über Grund mit Angabe Flächenan- teil (Schätzwert)	Artenschutzrechtliches Konfliktpotential / Hinweis auf Darstellung im Entwurf Teil-FNP (2. Offenlage) oder Begründung für den Ausschluss der Fläche
B 13/ B 13n Rheinstetten (ca. 36 ha; ca. 4 WEA möglich)	5,0-5,25 (ca.30%) 4,75-5,0 (ca.70%)	Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: hoch Darstellung als Konzentrationsfläche im Teil-FNP
C 6/7 Edelberg/ Wattkopf (ca. 76 ha; ca. 7 WEA möglich)	4,75-5,0 (ca. 50%) 5,0-5,25 (ca. 45%) 5,25-5,5 (ca. 5%)	Die Fläche wird aus folgenden Gründen <u>nicht</u> weiter verfolgt: <ul style="list-style-type: none">) Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: sehr hoch; Vermeidungsmaßnahmen nicht aus- sichtsreich) Relativ geringe Windhöflichkeit) Lage im FFH-Gebiet) Vorsorgeabstand zum VSG Kälberklamm/ Hasen- klamm wird empfohlen; betrifft Teile der Flächen C6 und C7) Prüfung der Ausnahmelage durch Plangeber: Aus- nahmelage nicht erkennbar; Belange der Windener- gienutzung überwiegen <u>nicht</u> die Artenschutzbelan- ge: Windhöflichkeit relativ gering
D 9 Kreuzelberg (ca. 48 ha; ca. 4 WEA möglich) Vorranggebiet Regionalplan	5- 5,25 (ca. 15%) 5,25- 5,5 (ca. 70%) 5,5- 5,75 (ca. 15%)	Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: sehr hoch ; Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht</u> aussichts- reich Ausnahmelage ist zu prüfen; Antrag an Regierungsprä- sidium Karlsruhe
F 27n Karlsbad (ca. 44 ha; ca.5 WEA möglich) größtenteils Vorrang- gebiet Regionalplan	F 24n: 4,75-5,0 (100%) F 27n: 4,75-5,0 (ca. 90 %) 5,5-5,25 (ca. 10 %)	Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: gering Darstellung als Konzentrationsfläche im Teil-FNP (44 ha)
G 31/32n Weingarten (ca. 63 ha; ca. 6 WEA möglich) Vorranggebiet Regio- nalplan	5,0-5,25 (ca. 100%)	Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: sehr hoch Vermeidungsmaßnahmen aussichtsreich, um Signifi- kanzschwelle zu unterschreiten Darstellung als Konzentrationsfläche im Teil-FNP, Bereich der Fläche Regionalplan (ca. 68 ha)

Alternative Windnutzungsgebiete (Prüfkulisse NVK)	Windhöflichkeit m/s in 100m Höhe über Grund mit Angabe Flächenan- teil (Schätzwert)	Artenschutzrechtliches Konfliktpotential / Hinweis auf Darstellung im Entwurf Teil-FNP (2. Offenlage) oder Begründung für den Ausschluss der Fläche
H 34n Pfadberg/Höheforst (ca. 60ha , ca. 5 WEA möglich)	4,75- 5,0 (ca. 35 %) 5,0-5,25 (ca. 60 %) 5,25-5,5 (ca. 5%)	Die Fläche wird u.a. aus folgenden Gründen <u>nicht</u> weiter verfolgt: <ul style="list-style-type: none">) Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: sehr hoch; Vermeidungsmaßnahmen aussichts- reich, um Signifikanzschwelle zu unterschreiten*.) Dichtezentrum Rotmilan, 1 Brutplatz <1km entfernt somit <u>keine</u> Ausnahmelage möglich) *Bereich für Vermeidungsmaßnahmen für die Flä- che G31/32n
H 35n Hinterkatzenberg/ Weingarten (ca.18 ha; ca. 2 WEA möglich)	4,5-4,75 (ca. 20 %) 4,75-5,0 (ca. 30%) 5,0-5,25 (ca. 30%) 5,25-5,5 (ca. 20%)	Die Fläche wird u.a. aus folgenden Gründen <u>nicht</u> weiter verfolgt: <ul style="list-style-type: none">) Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: sehr hoch; Vermeidungsmaßnahmen aussichts- reich*, um Signifikanzschwelle zu unterschreiten) *Vermeidungsmaßnahmen hätten Auswirkungen auf Fläche G31/32n (dort Erhöhung Konfliktpotential), somit Realisierung fraglich) Prüfung der Ausnahmelage durch Plangeber: Aus- nahmelage <u>nicht</u> erkennbar; Belange der Windenergie- nutzung überwiegen <u>nicht</u> die Artenschutzbelan- ge: Windhöflichkeit rel. Gering, geringe Flächengröße
J 18n Forlenwald / Pfinztal (ca. 17 ha; ca. 2-3 WEA möglich)	4,5-4,75 (ca. 40%) 4,75-5,0 (ca. 55 %) 5,0-5,25 (ca. 5%)	Die Fläche wird aus folgenden Gründen <u>nicht</u> weiter verfolgt: Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: sehr hoch Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht</u> aussichtsreich; Prüfung der Ausnahmelage durch Plangeber: Ausnahmelage <u>nicht</u> erkennbar; Belange der Windenergienutzung über- wiegen nicht die Artenschutzbelange: Windhöflichkeit relativ gering und geringe Flächengröße
Fläche 48 Scheidlich/ Stutensee (ca. 12 ha, ca. 2-3 WEA möglich)	4,5-4,75 (100%)	Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: gering Die Fläche wird aus folgenden Gründen <u>nicht</u> weiter verfolgt: <ul style="list-style-type: none">) Vermeidung möglicher Konflikte mit angrenzenden SPA und FFH-Gebiet) Relativ geringe Windhöflichkeit) geringe Flächengröße) Belange der Windenergienutzung überwiegen nicht die Naturschutzbelange: Windhöflichkeit relativ gering und geringe Flächengröße
Fläche 49 Rauhbuckel/ Wein- garten (ca. 33 ha; ca. 4 WEA möglich)	4,5-4,75 (100%)	Die Fläche wird aus folgenden Gründen <u>nicht</u> weiter verfolgt: <ul style="list-style-type: none">) Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: sehr hoch Vermeidungsmaßnahmen nicht aussichtsreich; Prü- fung der Ausnahmelage durch Plangeber: Ausnah- melage nicht erkennbar; Belange der Windenergie- nutzung überwiegen nicht die Artenschutzbelange: Windhöflichkeit relativ gering) Einschränkungen der Anzahl und Standorte von WEA wären durch Flächenzuschnitt und natur- schutzfachlicher Restriktionen (Biotopverbund, Wild- tierkorridor) gegeben.

Zusammenfassend ist zu festzuhalten, dass die Antragsfläche D9 insbesondere aufgrund der Windhöflichkeit sowie der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie im Regionalplan eine der sehr konfliktreichen Flächen darstellt, die aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan einer Überprüfung der Ausnahmelage bedarf.

Bei den übrigen sehr konfliktreichen Flächen überwiegen aufgrund der geringen Windhöflichkeit und/ oder der sehr geringen Flächengrößen die artenschutzrechtlichen und landschaftlichen Gesichtspunkte.

Damit bestehen im Gebiet des NVK über die Kulisse B13/13n, G31/32n und F27n hinaus keine zumutbaren Flächenalternativen für die Fläche D9/Kreuzelberg.

5 GEWÄHRLEISTUNG SUBSTANTIELLER RAUM FÜR DIE WINDENERGIE

Der Windenergienutzung im Außenbereich ist in substantieller Weise Raum zu schaffen. Um einer Verhinderungsplanung entgegenzuwirken, ist nachzuweisen, dass dieser Prämisse durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen Windenergie Folge geleistet wird. Hierzu wird das Flächenverhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt, dargestellt und für die Situation im NVK gewertet.

Tabelle 2: Übersicht Substanzieller Raum für die Windenergie

Gesamtfläche NVK	50.260 ha
Ausschluss aufgrund Prüfschritt 1 (harter Ausschluss):	33.649 ha (verbleiben 16.611 ha)
Ausschluss aufgrund Prüfschritt 2 (weicher Ausschluss):	12.045 ha (verbleiben 4.566 h)
Ausschluss aufgrund Prüfschritt 3 Einzelfallprüfung	4.066 ha (verbleiben 500 ha)
Ausschluss aufgrund Einzelfallprüfung (vertieft untersuchte Flächen)	305 ha (verbleiben 195 ha)
Ergebnis: Konzentrationsflächen (inkl. D9 mit 48 ha)	195 ha

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe ist einerseits durch eine sehr hohe Dichte an räumlichen Nutzungen sowie andererseits in den ländlich geprägten Bereichen der Oberrheinniederung, des Schwarzwaldes und auch des Kraichgaus durch hochwertige Landschaften charakterisiert. Die vorherrschende Windhöflichkeit ist in weiten Teilen des Nachbarschaftsverbandes kaum ausreichend, um Windenergieanlagen sinnvoll und wirtschaftlich betreiben zu können.

Im Rahmen des Aufstellungsprozesses wird so die umfangreichen Bemühungen „Konzentrationsflächen Windenergie“ auszuweisen, durch die harten sowie weiche Kriterien zu Nichte gemacht. Vor dem Hintergrund der regional gesehen geringen Windhöufigkeit und der geringen Möglichkeiten der Ausweisung leisten insbesondere die Flächen F27n (Karlsbad; Fläche des RVMO), G31/32n (Weingarten; Fläche RVMO) sowie B13/B13n (Rheinstetten) als Konzentrationsflächen einen bedeutenden Beitrag zur Windenergiegewinnung.

Inwieweit hiermit der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, kann der NVK als Plangeber nicht abschließend entscheiden. Die Beurteilung obliegt der Genehmigungsbehörde des Teil-FNP. Die Anpassungspflicht des Teil-FNP Windenergie an den Regionalplan gebietet dem NVK, die Fläche D9 als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung darzustellen. Eine Beurteilung des Substantiellen Raums für die Windenergie ohne die Fläche D9 steht somit nicht zur Disposition. Wegen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots ist dies für diese Fläche aber nur möglich, wenn in eine Ausnahmelage nach §45 Abs. 7 BNatSchG geplant werden kann.

6 KEINE VERSCHLECHTERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES DER POPULATION DES ROTMILANS

Eine Ausnahme darf nach §45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (MLR 2015).

6.1 VERMEIDUNGS- UND CEF-MASSNAHMEN

Für die einzelnen windkraftsensiblen Vogelarten werden in den Bewertungshinweisen der LUBW aus dem Jahr 2015 verschiedene Maßnahmen aufgeführt, die geeignet sind, die Verletzung von Verbotstatbeständen zu vermeiden, u.a. das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

In den Bewertungshinweisen der LUBW werden für den Rotmilan Maßnahmen aufgeführt, die in zwei Fallkonstellationen geeignet sind, das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken:

- Die Maßnahme B1 (Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes unter Kapitel 9.17.2 der Hinweise) ist ohne Einschränkung umsetzbar, die Umsetzung der Abschaltzeiten (A unter Kapitel 9.17.2 der Hinweise) in Absprache mit den Eigentümern.
- Die Maßnahmen B2.1 und B2.2 (unter Kapitel 9.17.2 der Hinweise) sind prinzipiell in den östlich an den Suchraum D9 anschließenden Offenlandbereichen bei Schluttenbach und Schöllbronn bis Spessart umsetzbar. Ebenfalls ist eine prinzipielle Wirksamkeit anzunehmen. Aufgrund der möglichen Anlagenzahl von etwa vier Windrädern werden nach Maßnahme B2 pro Anlage 12 oder 15 ha benötigt. Für zwei Anlagen wären dies bereits 14,4 ha bzw. 18 ha. Bei drei Anlagen erhöht sich der Flächenbedarf auf 16,8 ha bzw. auf 21 ha, bei vier Anlagen auf 19,2 ha bzw. auf 26 ha. Aufgrund der Lebensraumausstattung nördlich Schlut-

tenbach ist die zweite Alternative (5 ha Grünland mit angepasster Bewirtschaftung und 10 ha sonstige Nahrungsflächen) erforderlich. Werden die Offenlandflächen bei Schöllbronn und Spessart hinzugenommen, wäre auch die erste Alternative denkbar (10 ha Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung und 2 ha sonstige Nahrungsflächen).

Aus fachlicher Sicht führen diese Maßnahmen, selbst bei vollständiger Umsetzung, nicht zum Erfolg:

- Diese Offenlandbereiche sind bereits jetzt von dieser Greifvogelart, aber auch von anderen windkraftsensiblen Vogelarten, stark bis sehr stark frequentiert (vor allem auf Basis der Daten der Bürgerinitiativen gestützt durch die vorliegenden Untersuchungen), so dass u.a. selbst bei großflächigen Maßnahmen, u.a. durch Konkurrenz, keine neuen Verteilungsmuster (keine neue Verteilung bei den Nahrungsflügen) entstehen, die eine signifikant verringerte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Suchraum D9 zur Folge haben könnte.
- Allerdings könnten auch Maßnahmen in einem weiteren Umkreis, eventuell weiter südlich bei Völkersbach oder südöstlich bei Marxzell in Betracht kommen. Dies ist jedoch wenig aussichtsreich, da die struktur- und abwechslungsreichen Offenlandflächen bei Schluttenbach und Umgebung bereits jetzt eine hohe Attraktivität für den Rotmilan im Umfeld des Kreuzelberges, inklusive des Paares bei Schluttenbach, besitzen.
- Davon unberührt können im Bereich des Suchraumes D9 jedoch weiterhin Balzflüge stattfinden, die durch die Maßnahmen nicht beeinflusst werden. Dies trifft auch weitgehend auf die Überflüge bzw. Wechselflüge zwischen Oberrheinebene und Bergregionen zu.
- Unbeeinflusst von den Maßnahmen ist sehr wahrscheinlich auch das Durchzugsgeschehen des Rotmilans, jedoch nicht für Vögel in den Wintermonaten sowie Nichtbrüter, die von den Maßnahmen profitieren.

Darüber hinaus bestehen Unsicherheiten in der Umsetzung der Maßnahmen, u.a. aufgrund der Eigentumsverhältnisse, da kein Flächenzugriff zugesichert werden kann. Einzelne Maßnahmen aus B 2.2, z.B. Anlage von Blüh- und Ackerrandstreifen mit kräuterreichem Saatgut oder Anlagen von Heckenstreifen mit Saumstrukturen, wären auf öffentlichen Grundstücken, u.a. Gemeindebesitz, jedoch umsetzbar.

Schaffung neuer Brutplätze

Um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit über einem möglichen Windpark auf dem Kreuzelberg zu verringern, sind neben den unter 1. Reduktion des prinzipiellen Kollisionsrisikos und 2. Vermeidung von attraktiven Flächen im Windpark aufgeführten Maßnahmen auch die Schaffung möglicher, attraktiver Neststandorte in größerer Entfernung zu den geplanten Standorten denkbar. Hier müssten nach Osten in den Bereichen Schöllbronn und Spessart (Fläche 1) oder nach Westen am Schwarzwaldrand zwischen Malsch und Oberweier (Fläche 2; angedacht sind jeweils drei Bereiche) entlang der Grenze Offenland/Wald Nestplattformen in ruhigen bzw. zu beruhigenden Waldbereichen, bevorzugt in unmittelbarer Nähe zu geeigneten Nahrungsflächen, angelegt werden. In der Abbildung sind die Bereiche markiert; im Gebiet des NVK liegt die Fläche 1.

Weitergehende Festlegungen können auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erfolgen; sie sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu konkretisieren.

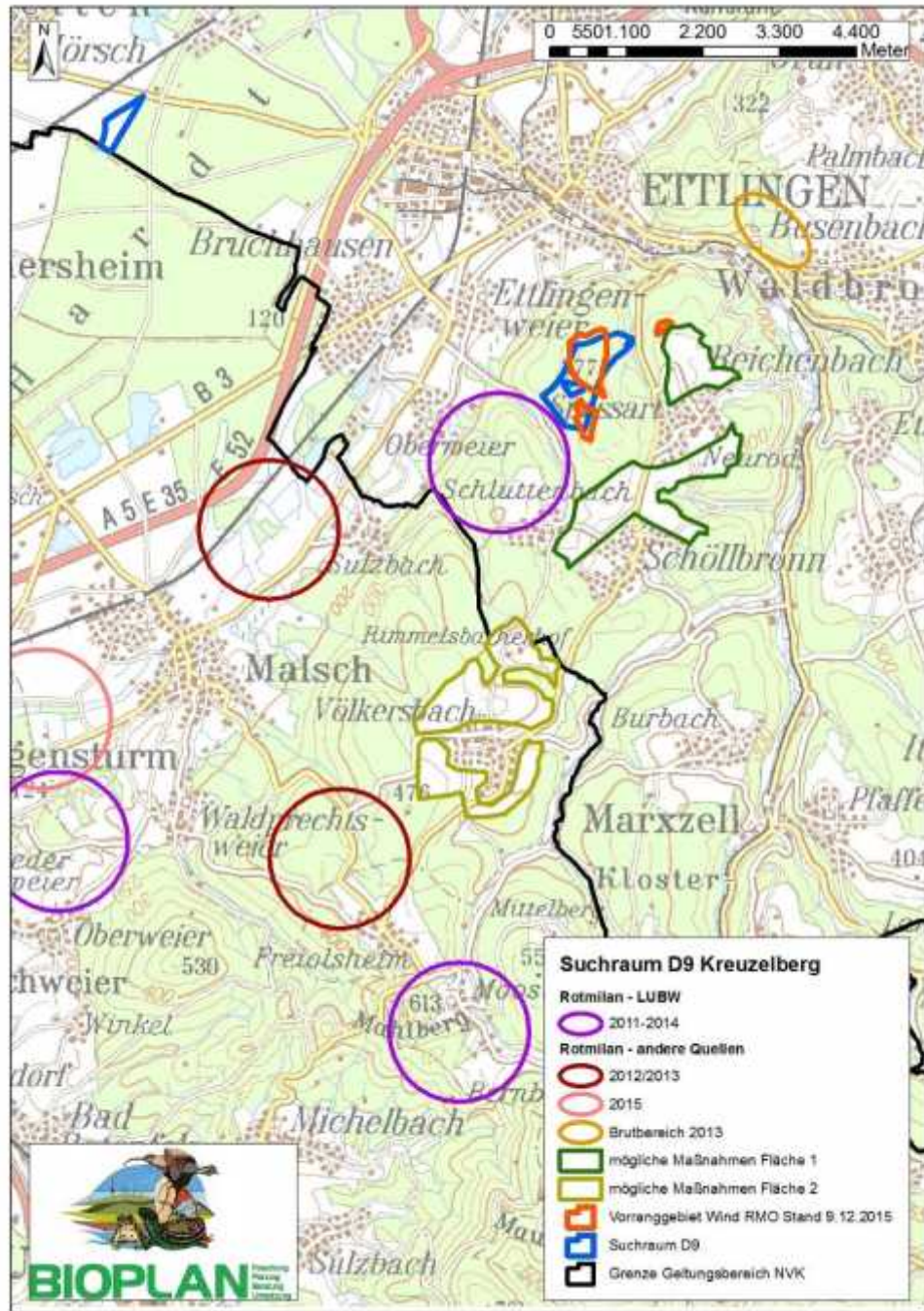


Abbildung 5. Darstellung von Bereichen für Vermeidungsmaßnahmen (Antragsfläche entspricht dem Vorranggebiet RMO)

6.2 WERTUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG

- **Anzahl Standorte WEA:** Im Teil-FNP Windenergie des NVK werden bei der Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergie keine Anlagenstandorte geplant oder festgelegt. Anhand der Flächengröße lässt sich die mögliche Anzahl von WEA unverbindlich abschätzen: Im Suchraum D9 bzw. der möglichen Konzentrationsfläche des Teil-FNP sind etwa vier Standorte für WEA möglich.
- **Mortalitäts-Gefährdungs-Index** (MGI nach DIERSCHKE & BERNOTAT 2015): II.5 (hoch)
- **Dichtezentrum**
Es handelt sich nicht um ein Dichtezentrum des Rotmilans (im Sinne der LUBW-Bewertungshinweise aus dem Jahr 2015).
- **Betroffene Individuen des Rotmilans:**
Insgesamt ist ein Brutpaar sowie der möglichen Jungvögel dieses Paares betroffen. Es ist ferner davon auszugehen, dass bei Verlust eines oder beider Altvögel, der Brutplatz bzw. das Brutrevier, vor allem bedingt durch die derzeit (noch) stattfindende Zunahme und das häufige Auftreten dieser Art im Gebiet des NVK inklusive von Nichtbrütern, wieder besiedelt wird, die dann ebenfalls inklusive der Nachkommen betroffen wären. Im Bereich des Suchraumes D9 sind ferner ganzjährig, zum Teil in größerer Anzahl, Rotmilane anzutreffen, u.a. auf dem Zug, bei vorbrutzeit- und nachbrutzeitlichen Ansammlungen, an Rast- und Übernachtungsplätzen sowie in den Wintermonaten. Hier kann keine Zahl der in der Nichtbrutzeit auftretenden Rotmilane angegeben und daher auch keine Zahl von möglicherweise betroffenen Individuen genannt werden.
- **Bestandssituation des Rotmilans in Baden-Württemberg**
Der Rotmilan gilt in Baden-Württemberg aktuell als ungefährdet. In den letzten beiden Fassungen der Roten Liste wird die Art nicht in einer der Gefährdungskategorien eingestuft (siehe 5. Fassung vom 31.12.2004 HÖLZINGER, BAUER, BOSCHERT & MAHLER 2007; 6. FASSUNG VOM 31.12.2013 BAUER, BOSCHERT, FÖRSCHLER, HÖLZINGER, KRAMER & MAHLER 2016).
 - Der langfristige Bestandstrend (Bestandsentwicklung in den vergangenen 50-150 Jahren) für dieses Bundesland ist gleichbleibend (Definition: Eine Bestandsveränderung ist entweder nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung zu rechtfertigen). Der kurzfristige Trend (Bestandsentwicklung in den vergangenen 25 Jahren) ist positiv (Definition: kurzfristig um mehr als 20% zunehmender Brutbestand).
 - Wahrscheinlich seit den 2000er Jahren werden durch den Rotmilan zunehmend Bereiche in der Vorbergzone, besonders jedoch in den Schwarzwaldtälern besiedelt. Der Bestand ist hier ansteigend. Die Verbreitungskarte in Adebar (Atlas deutscher Brutvogelarten) für Baden-Württemberg (2005-2009) zeigt dies bereits, ist jedoch zumindest für den Mittleren Schwarzwald nach eigenen Kartierungen (M. BOSCHERT und Kollegen, Bioplan Bühl, Kartierungen 2012 bis 2014) bereits überholt. Auch für den Nordschwarzwald werden insgesamt wenige Brutvorkommen genannt. Hier zeichnet sich u.a. im Los I - Achern-Freudenstadt (bearbeitet durch M. BOSCHERT und

Kollegen, Bioplan Bühl) im Rahmen der landesweiten Rotmilan-Kartierung ebenfalls eine Zunahme ab.

- Die landesweite Kartierung des Rotmilans 2014 im Auftrag der LUBW bestätigt die relativ junge und noch andauernde Entwicklung der Besiedlung (Zunahme und Arealauffüllung) vor allem der Schwarzwaldtäler, aber auch der Höhenlagen. Der vergleichsweise hohe Anteil an Revierpaaren zeigt, dass dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist, wie das Beispiel des Loses I - Achern-Freudenstadt zeigt.
- Aufgrund dieser vergleichsweise neuen Kenntnisse über die landesweite Verbreitung, vor allem durch die landesweite Kartierung durch die LUBW in den Jahren 2013 und 2014, der Besetzung neuer Brutgebiete sowie der positiven Bestandsentwicklung ist es sehr wahrscheinlich, dass der Rotmilan in den kommenden Jahren weiter zunehmen und bisher nicht besetzte Bereiche, u.a. im Schwarzwald, besiedeln wird, aber auch in bereits besiedelten Gebieten seine Bestandsdichte erhöht. Beispiele werden für das Los I - Achern-Freudenstadt genannt, sowohl für den Schwarzwald als auch die Vorbergzone und Oberrheinebene.
- **Erhaltungszustand:**
Der **landesweite Erhaltungszustand** dieser Art ist aufgrund der beschriebenen Bestandssituation zweifellos als **günstig** anzusehen.
- Auch die **lokale Population** des Rotmilans ist, u.a. aufgrund der Bestandszunahme und aufgrund der Zahl der Rotmilan-Revierpaare, ebenfalls als **günstig** zu betrachten. Ferner schließt östlich des Gebietes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe eine flächige Verbreitung mit einer teilweisen hohen Bestandsdichte dieser Art an.

AUSWIRKUNGEN

- **Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):**
Durch die vier möglichen Windenergieanlagen könnte es betriebsbedingt, aufgrund der regelmäßigen Überflüge, zu Individuenverlusten kommen, wobei ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Bau- und anlagenbedingt besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.
- **Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):**
Durch den Bau von etwa vier Windenergieanlagen könnte baubedingt eine Störung dieser Art entstehen, vor allem durch die Nähe zum bekannten Neststandort. In einer Worst-Case-Betrachtung könnten Revierpaare für den Bauzeitraum, eine Brutsaison, aufgegeben werden, jedoch nicht dauerhaft, da u.a. wichtige Nahrungsbereiche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Auch wenn der Rotmilan eine gewisse Stabilität bei der Nestnutzung besitzt, kommen Umsiedlungen regelmäßig vor. Sehr wahrscheinlich wird sich der Bau von WEA nicht auf die Besetzung des Revieres auswirken, es sei denn, dass die Zufahrtsstrecken in nur geringer Entfernung zum Neststandort liegen (unterhalb von 300 Meter) und diesen durch optische und akustische Störreize beeinflussen, besonders in der Zeit der Nestbesetzung. Allerdings ist aufgrund möglicher wechselnder Nestverteilung nicht mit einer dauerhaften Aufgabe des Revieres zu rechnen, sondern eher mit einer Umsiedlung.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen erkennbar, da der Rotmilan kein Meidungsverhalten gegenüber WEA zeigt.

□ **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3):**

Durch einen möglichen Bau von etwa vier Windenergieanlagen gehen für den Rotmilan eventuell Nahrungsflächen im Offenland bei Schluttenbach, u.a. durch die Zuwegung, verloren, aufgrund der Größe der Eingriffsflächen jedoch keine essentiellen Bereiche, die ferner aufgrund der Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur Aktionsraumgröße als nicht entscheidend zu betrachten wären. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes ist daher auszuschließen.

Auch die fachlichen Voraussetzungen für eine notwendige Ausnahme nach § 45 BNatSchG sind erfüllt: Die **lokale Population** des Rotmilans ist als günstig zu bewerten, u.a. aufgrund der weiträumigen Verbreitung und aufgrund des Bestandes, der seit Jahren vergleichsweise hoch ist. **Der landesweite Erhaltungszustand** dieser Art ist aufgrund der Bestandszunahme und Arealauffüllung im Schwarzwald zweifellos als günstig anzusehen (siehe auch Ausführungen unter Erhaltungszustand).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich, auch durch die Aufgabe eines Revieres, u.a. durch den Verlust eines Altvogels bzw. beider Altvögel, daher nicht verändern, vor allem aber nicht verschlechtern.

Eine Verschlechterung des landesweit günstigen Erhaltungszustandes dieser Art durch den Bau von etwa vier Windenergieanlagen im Suchraum D9 ist ebenfalls ausgeschlossen.

Populationsstützende Maßnahmen (FCS):

Nach Angaben des MLR (2015) sind außerhalb von Dichtezentren keine FCS-Maßnahmen erforderlich, „...da durch die Dichtezentren des Rotmilans der Erhaltungszustand im Land gewahrt bleibt.“ (MLR 2015, Seite 15).

Im Fall einer Planung in die Ausnahmelage hinein sind gemäß MLR 2015 Vermeidungsmaßnahmen abzuschätzen (Fallgruppe 4, Seite 19f). Hierzu wird auf die Ausführungen zu möglichen Maßnahmen und deren Umsetzbarkeit in den vorhergehenden Abschnitten verwiesen.

Formblatt

In MLR (2015) wird empfohlen, das „Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung...“ zu verwenden. Im Anhang ist das Formblatt beige-fügt.

7 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Die Fläche D9 auf dem Kreuzelberg bei Ettlingen ist Bestandteil der Prüfkulisse für den Teil-FNP Windenergie des NVK. Die Untersuchungen zum Artenschutz kamen zum Ergebnis, dass für den Rotmilan ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Entsprechend den Vorgaben nach MLR 2015 wurde geprüft, ob Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen möglich und aussichtsreich sind; dies ist nicht der Fall. Da nunmehr dauerhaft von einem **signifikant erhöhten Tötungsrisiko** auszugehen ist, wäre die Darstellung der Fläche als Konzentrationsfläche nur möglich, wenn eine **objektive Ausnahmelage** gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG gegeben ist.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003, Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien – Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.2 „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“, beschlossen am 9.12.2015 weist auf dem Kreuzelberg bei Ettlingen ein Vorranggebiet mit drei Teilflächen aus.

Für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie besteht nach § 1 Abs. 4 BauGB ein **Anpassungsgebot** an die Ziele der Raumordnung; Somit muss der NVK als Plangeber des Flächennutzungsplanes dieses Vorranggebiet Windenergie in seine Planung übernehmen, prüfen und ggf. hinsichtlich Ziel und Abgrenzung konkretisieren.

Aufgrund des artenschutzrechtlich festgestellten signifikant erhöhten Tötungsrisikos und der gesetzlichen Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung ist eine Prüfung hinsichtlich einer objektiven Ausnahmelage nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich. Diese Unterlage beinhaltet die erforderlichen Grundlagen und Angaben für die Prüfung.

Festgestellt wird, dass der **Erhaltungszustand** des Rotmilans durch das mögliche Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dargestellt ist, dass Alternativen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie im NVK-Gebiet über die Flächenkulisse B13/13n, G31/32n und F27n hinaus nicht bestehen. Aufgrund der Anpassungspflicht an den Regionalplan wäre ein „Ersatz“ der Fläche D9 an anderer Stelle im Teil-FNP auch nicht möglich.

Im Falle einer Zurückweisung der Ausnahmelage könnte der NVK als Plangeber im Teil-FNP voraussichtlich nur die drei Flächen B13/13n, G 31/32n und F27n als Konzentrationsflächen für die Windenergie darstellen.

8 QUELLENVERZEICHNIS

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BIOPLAN, BOSCHERT, M. (2016 a): Teil-Flächennutzungsplan Wind, Gemeinde Malsch. Fachgutachterliche Stellungnahme zu ornithologischen Daten. - Im Auftrag der Gemeinde Malsch, 18 S.

BIOPLAN, BOSCHERT, M. (2016 b): Teil-Flächennutzungsplan Wind, Nachbarschaftsverband Karlsruhe. Fachgutachterliche Stellungnahme zu ornithologischen Daten auf Gemarkung der Stadt Ettlingen. - Im Auftrag der Stadt Ettlingen, 18 S.

BIOPLAN, BOSCHERT, M. (2016c): Neuaufstellung Teil-FNP Windenergie für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Vögel (Entwurfsstand Dezember 2016)

DIERSCHKE, V., & D. BERNOTAT (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 2. Fassung – Stand 25.11.2015, 463 Seiten.

HAHL, M. (2015): Artenschutz und Windenergie: Grenzen der Ausnahmeregelung. Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (11): 353-360.

HHP (HAGE+HOPPENSTEDT PARTNER) (2012): Konzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung (Oktober 2012); Auftraggeber: Nachbarschaftsverbands Karlsruhe/ Planungsstelle.

HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg, Artenhilfsprogramme. Bd. 1.2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-171.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2014): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand: April 2015). Berichte zum Vogelschutz Bd. 51:15-42. (unter www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm).

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand: 31.12.2004; Karlsruhe.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand: 01.03.2013, Karlsruhe.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand: 01.07.2015, Karlsruhe.

MLR (MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2015): Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windkraftempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Az.: 62-8850.68; S.22:6; Stand 01.07.2015.

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE (2017): Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie mit Umweltbericht; Entwurf März 2017

WINDATLAS (2011): Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg; Stuttgart; 59 S.

9 ANHANG

9.1 FORMBLATT ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ- RECHTLICHEN PRÜFUNG VON ARTEN DES AN- HANGS IV DER FFH-RL UND VON EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH §§ 44 UND 45 BNATSCHG (SAP)